



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Liechtensteiner Fussballverband (LFV) führt jedes Jahr einen Wettbewerb um den Liechtensteiner Cup durch (Aktiv-Cup).
2. Der Liechtensteiner Cupsieger erhält jedes Jahr einen neuen Pokal, den er auch behalten kann.

B. Titel und Übergabe

3. Der Sieger trägt den Titel „Liechtensteiner Cupsieger 20..“ (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
4. Die Spieler, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten Erinnerungsmedaillen. 30 Spieler des Siegers sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten erhalten Goldmedaillen; 30 Spieler der besiegten Mannschaft erhalten Silbermedaillen.
5. Die Übergabe des Liechtensteiner Cups erfolgt sofort nach dem Endspiel.

C. Teilnahme, Modus, Setzliste

6. Die Verbandsmitglieder können mit allen ihren Aktivmannschaften am Liechtensteiner Cup teilnehmen.
7. Die Teilnahme am Liechtensteiner Cup ist für die erste Aktivmannschaft jedes Vereins obligatorisch.
8. Die Spiele des Liechtensteiner Cups werden grundsätzlich nach dem Pokalsystem (Ausscheidungssystem) ausgetragen. Die Sieger der jeweiligen Runden steigen in die jeweils nächste Runde auf. Je nach Beteiligung können Vor- und Hauptrunden ausgetragen werden.
9. Die vier höchst klassierten Mannschaften aller Vereine greifen erst in den Viertelfinals in den Cupbewerb ein und sind dort gesetzt. Basis für die Klassierung ist die Einteilung (Ligazugehörigkeit) des SFV/OFV für die jeweils aktuell startende Saison. Sofern mehrere Mannschaften der gleichen Liga angehören, entscheidet bei den am tiefsten eingeteilten Mannschaften das Los. Die Bestimmung der vier höchst klassierten Mannschaften erfolgt vor der Auslosung der ersten Cuprunde.
10. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Leiter Breitenfussball, welcher diese Kompetenz an den Geschäftsführer delegieren kann.
11. Die unterklassige Mannschaft hat in allen Cuprunden bis und mit Halbfinals Heimrecht. Sofern zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die gleich klassifiziert sind (gleiche Ligazugehörigkeit), hat die zuerst geloste Mannschaft Heimrecht.
12. Auslosung von Mannschaften des gleichen Vereins, bis und mit Viertelfinals: Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an den Cupspielen teil und werden zwei dieser Mannschaften gegeneinander ausgelost, wird wie folgt verfahren: An Stelle der zweiten gezogenen Mannschaft wird eine andere Mannschaft gezogen. Bei gleicher Ligazugehörigkeit wird das Heimrecht für diese Paarung durch



erneutes Losen festgestellt. Treffen zwei Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, wird die unterklassige Mannschaft mit der Gastmannschaft der letzten zuvor gezogenen Paarung ohne Beteiligung des betroffenen Vereins getauscht.

13. Die Spiele finden grundsätzlich auf dem Hauptplatz der Heimmannschaft statt. Ausnahmen bzgl. Hauptplatz (Licht, etc.) müssen durch den LFV bewilligt werden. Witterungsbedingte Absagen müssen ebenfalls durch den LFV bewilligt werden, evtl. durch den Einsatz eines Inspizienten des LFV. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Dieser ist innert zehn Tagen nach der Auslosung der Geschäftsstelle des LFV durch beide Vereine schriftlich mitzuteilen.
14. Das Rheinpark Stadion Vaduz ist grundsätzlich Austragungsort des Cupfinals.
15. Die Daten der Runden des Liechtensteiner Cups und des Cupfinals werden vom LFV-Vorstand festgelegt und sind verbindlich. Ausnahmeregelungen durch den LFV in Absprache mit den beteiligten Vereinen sind möglich. Diesbezüglich wird der Wettkalender des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und der weiter betroffenen Abteilungen (SFL, 1.Liga, Amateurliga) des Schweizerischen Fussballverbandes berücksichtigt.

D. Kommerzielle Rechte

16. Die TV-Rechte am Liechtensteiner Cup obliegen dem LFV.
17. Bei allen Spielen, ausser dem Finalspiel, hat der Heimverein das Recht, die Werbung im Stadion selbst zu vermarkten.

E. Spielbetrieb

18. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV / LFV.
19. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.
20. Zur Teilnahme an den Spielen um den Liechtensteiner Cup sind alle Spieler und Aktivmannschaften berechtigt, die im Zeitpunkt der Austragung des Wettspieles für den teilnehmenden Verein und die Mannschaft gemäss Statuten und Reglemente des Schweizerischen Fussballverbandes qualifiziert sind. Ein Spieler gilt für die Mannschaft eines Vereins als spielberechtigt, für welche er sein erstes Aktivcupspiel der jeweiligen Saison absolviert. Wechselt ein Spieler während der Saison den Verein innerhalb des LFV, ist er auch für den neuen Verein spielberechtigt. Die Mannschaftskarte mit den eingesetzten Spielern des ersten Aktivcupspiels gilt als Spielerliste. Es dürfen maximal zwei Spieler während einer Cupaison in maximal zwei Mannschaften des gleichen Vereins spielen. Die Dressfarben sind unter den Vereinen gegenseitig abzustimmen.



21. Die Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Trios werden vom LFV bei den zuständigen Aufgebotsstellen des OFV oder SFV entsprechend aufgeboten und bezahlt. Sie erhalten die im Schiedsrichter-Reglement festgesetzten Entschädigungen. Die Qualifikation der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Trios richtet sich nach den Vorgaben der oberklassigen Mannschaft.
22. Ab den Viertelfinalspielen sind Schiedsrichter-Trios obligatorisch.
23. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielrapport dem LFV-Sekretariat zuzustellen. Der LFV stellt allenfalls eine Kopie den Abteilungen des SFV zwecks Kontrolle der Spielerqualifikation und/oder bei Bedarf die Meldung von schwerwiegenden Fällen zur weiteren Behandlung zu.

F. Disziplinar massnahmen

24. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entscheidet kompetenz-gemäss der LFV-Vorstand oder die Disziplinarkommission.
25. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Cupspielen des LFV liegt grundsätzlich (mit Ausnahme der zu F. angeführten Abweichungen) bei den zuständigen Kontroll- und Strafkommisionen des SFV. Darin inbegriffen sind auch alle Vergehen, für die ein Verein im SFV gemäss Art. 14 des Wettspielreglements haftet.
26. Sanktionen gegen Spieler, die mit Disziplinarstrafen (in Cupspielen des LFV) belegt werden, fallen in die Kompetenz der LFV-Strafkommision. Zur Festlegung des Strafmasses gilt die Rechtspflegeordnung des SFV. Die Wirksamkeit der Disziplinar massnahmen/ -strafen aus Gelben und Roten Karten bezieht sich ausschliesslich auf diesen nationalen Wettbewerb. Die LFV-Strafkommision wird durch den LFV-Vorstand definiert.
27. Die Verbüssung der Spielsperren kann nur mit der Mannschaft erfolgen, mit der diese eingehandelt wurden. Spielsperren aus Verwarnungen enden jeweils mit Beendigung des jährlichen Cupwettbewerbes. Noch offene Spielsperren aus Feldverweisen werden hingegen auf den Bewerb der folgenden Saison übernommen. Dies auch im Falle von Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

G. Proteste und Rekurse, Forfait

28. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommision oder Entscheide der zuständigen Kontroll- und Strafkommisionen innerhalb des SFV ist Rekurs gemäss deren Reglemente möglich.
29. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommision ist binnen drei Tagen ab Zustellung eine schriftliche Einsprache bei gleichzeitiger Hinterlegung eines Kostenvorschusses analog dem Meisterschaftsbetrieb bei der Berufungsinstanz des LFV möglich. Diese entscheidet endgültig. Bei Suspensionen herrührend ausschliesslich aus Verwarnungen ist kein Rekurs möglich.
30. Erklärt ein Verein Forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und eine vom LFV-Vorstand festzulegende Entschädigung zu vergüten.



H. Freikarten, Vergünstigungen

31. Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Vereine grundsätzlich ungültig. Mitglieder und Supporter der Vereine haben kein Anrecht auf Reduktion. Ausweise und Abonnemente sind ungültig. Die beteiligten Vereine können einvernehmlich eine Sonderregelung für Vergünstigungen beschliessen.
32. Die Finalisten erhalten folgendes Kontingent an Gratiskarten zugeteilt: Je 10 Karten im Ehrengastbereich und 20 „normale“ Eintrittskarten. Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente bestimmt der LFV-Vorstand.

I. Organisatorisches und Finanzielles

33. Die Platzvereine organisieren die Spiele bis und mit dem Halbfinale. Die Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
34. Bei Vor- und Hauptrunden werden die Zuschauereinnahmen je zur Hälfte unter den teilnehmenden Vereinen aufgeteilt. Die Platzkassiere werden von den teilnehmenden Vereinen gestellt.
35. Das Finalspiel wird vom LFV organisiert.
36. Ab der ersten Runde bis und mit Halbfinals erhält die Siegermannschaft jeder Partie CHF 500.-. Der Verlierer des Cupfinals erhält CHF 1'000.-. Der Sieger des Cupfinals erhält keinen Geldbetrag, ist jedoch automatisch für die Qualifikation zur Europa League gemäss Vorgaben der UEFA qualifiziert. Die Auszahlung aller Beträge an die jeweiligen Vereine durch den LFV erfolgt nach dem Cupfinale.
37. Auf Ersuchen des Gastvereins hat der Heimverein am Schluss des Spiels eine Aufstellung über die Ticketbruttoeinnahmen zu erstellen.
38. Die Abrechnung aus dem Spiel muss spätestens 20 Tage nach dem Spiel dem Gegner zugestellt und der ihm zukommende Betrag aus den Nettoeinnahmen innert der gleichen Frist ausbezahlt werden.
39. Ergibt das Spiel ein Defizit, so hat der Gegner innert 20 Tagen nach Empfang der Abrechnung dem Platzclub seinen Anteil zu vergüten.

K. Schlussbestimmungen

40. Über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Angelegenheiten entscheidet der LFV-Vorstand, wobei Berufung an die LFV-Berufungsinstanz möglich ist. Diese entscheidet endgültig.
41. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Liechtensteiner Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekrutiert werden.

Liechtensteiner Cup (Aktiv-Cup)

Reglement



LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND

42. Dieses Reglement wurde vom Vorstand des LFV am 22. Juli 2019 genehmigt und tritt auf die Cupsaison 2019/20 hin in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hugo Quaderer".

Hugo Quaderer

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter Jehle".

Peter Jehle

22. Juli 2019